

Kreises des strafbaren Unrechts, wie ihn die kantonale Gesetzgebung feststellt und enger oder weiter ziehen kann, entschieden, sowie die konkrete That an Hand der kantonalen Gesetze gewürdigt. Wichtig ist natürlich, daß die zur Entscheidung berufenen Behörden unter Umständen darüber, ob eine bestimmte Meinungsäußerung offenbar berechtigt sei und kein Rechtsgut verletze, ebenso wie über andere Rechtsfragen verschiedener Ansicht sein können. Allein dieser Umstand schließt nicht aus, daß das Kriterium der Verletzung der Preßfreiheit (in der hier fraglichen Beziehung) eben darin gefunden werden muß, daß offenbar berechtigte Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt und damit Anschauungen bethätigt werden, deren konsequente Anwendung das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung überhaupt illusorisch machen würde. Sache des Bundesgerichtes ist es, auf Grund eigener Prüfung der Sache zu entscheiden, ob die Voraußsetzungen einer Verletzung der Preßfreiheit im einzelnen Falle vorliegen, oder ob es sich vielmehr nur um eine mögliche, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken sich bewegende, Anwendung des kantonalen Strafrechtes handle.

2. Hievon ausgegangen kann im vorstehenden Falle von einer Verletzung der Preßfreiheit nicht die Rede sein. Das Obergericht findet u. A. in dem Vorhalte, das Benehmen des Rekursbeklagten gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann sei ein derartiges gewesen, daß er, nach allgemeinem Urtheile, auch nicht Eine (Wahl-) Stimme mehr zu erhalten verdiene, den Vorwurf maßloser Rücksichtslosigkeit, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich denkenden Menschen verurtheilt werden müsse, und erblickt daher in dieser Stelle den Thatbestand einer Ehrverletzung. Sowohl diese Auffassung der angeführten Stelle des Artikels als auch deren Subjunktion unter das Strafgesetz sind gewiß durchaus möglich und enthalten keine mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes auf eine offenbar berechtigte Meinungsäußerung. Daß der Artikel anlässlich einer Wahlcampagne geschrieben und veröffentlicht wurde, ändert hieran nichts. Denn wenn auch natürlich erlaubt sein muß, bei Wahlen die Kandidaturen sachlich zu besprechen und Urtheile über die intellektuelle und moralische Eignung der Kandidaten auszusprechen, so ist doch immerhin auch

den Wahlkandidaten der Schutz des gemeinen Rechts nicht entzogen sondern sind dieselben gegen die Verletzung ihrer Ehre, gegen unbegründete Anschuldigungen eines Benehmens, welches sie in der öffentlichen Achtung heruntersetzen müßte, nach Maßgabe der Gesetze geschützt. Der Rekurrent hat übrigens den inkriminirten Artikel, wie sich aus den Akten deutlich ergibt, nicht etwa geschrieben, um eine seiner Ansicht nach unheilvolle, dem öffentlichen Wohle schädliche Wahl im Interesse des Gemeinwessens abzuwenden, sondern um sich für eine ihm vom Rekursbeklagten wirklich oder vermeintlich zugefügte persönliche Unbill zu rächen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

##### 1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

90. Urtheil vom 1. November 1890 in Sachen  
Lognola und Genossen.

A. Frau Lucia Tini in Grono hatte sich für eine Schuld des Advokaten Valerio Nisoli an Landrichter Giuss. a Marca als solidarische Bürgin verpflichtet. Nach dem Tode des Hauptschuldners Nisoli stellte sich dessen Verlassenschaft als überschuldet heraus; in Folge dessen schlossen seine Gäubiger, unter ihnen auch der Rechtsnachfolger des Landrichters a Marca, Luigi Andreatzi in Tremona (Tessin) mit den Erben einen Nachlaßvertrag ab, kraft dessen sie bloß 17 % ihrer Forderungen erhielten. Luigi Andreatzi ließ sich später, am 4. Oktober 1883, von der Bürgin Frau Lucia Tini einen neuen Bürgschein für den unbezahlten Rest der Forderung mit 2769 Fr. 54 Cts. ausstellen. Nach dem Tode der Frau Tini machte er diese Forderung gegen deren Erben, insbesondere gegen den Rekurrenten Camillo Lognola in Grono geltend; die Erben Tini

bestritten die Forderung, weil die Hauptschuld und in Folge dessen auch die von ihrer Erblasserin eingegangene Bürgschaft durch die Ausrichtung der im Nachlassvertrage zugesicherten Dividende untergegangen und der zweite Bürgschein ungültig sei. Das von dem Gläubiger Andreazzi angerufene Gantamt Roveredo erkannte indeß, trotz der von den Erben Tini geltend gemachten Einreden, auf Zulässigkeit des gantamtlichen Verfahrens; in Folge dessen leisteten die Erben Tini gemäß § 8 der graubündnerischen Gantordnung durch Hinterlegung von Werthpapieren beim Bezirkspräsidenten von Roveredo eine Realkaution von 3000 Fr., was die Sistirung der Betreibung zur Folge hatte. Sie leiteten ferner, selbst die Klägerrolle übernehmend, vor dem Bezirksgericht Moesa einen Rechtsstreit auf Annullirung des nachträglich ausgestellten Bürgscheines ein. L. Andreazzi bestritt die Kompetenz des angerufenen Gerichtes mit der Behauptung, er müsse an seinem Wohnorte im Kanton Tessin belangt werden. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden erklärte durch Entscheidung vom 13. Mai 1890 die aufgeworfene Gerichtsstandseinrede für begründet und verurtheilte die Erben Tini, 10 Fr. an amtlichen Kosten zu tragen und 10 Fr. an außergerichtlichen Kosten dem Andreazzi zu vergüten, mit der Begründung: Eine Ausnahme von dem in Art. 59 B.-V. niedergelegten Grundsatz der Zuständigkeit des Richters des Wohnortes des Beklagten greife, nach der graubündnerischen Zivilprozessordnung wie nach der bundesgerichtlichen Praxis, dann Platz, wenn ein Beklagter gegen die bereits angehobene Hauptklage eine mit dieser in Connex stehende Widerklage erhebe; hier habe das Forum der Hauptklage zu gelten. Als Widerklage sei aber im Sinne der bündnerischen Zivilprozessordnung nur eine Klage zu betrachten, welche gemäß Art. 90 C.-P.-D. einer Hauptklage im ordentlichen Zivilprozeße entgegengestellt werde, nicht aber eine solche, die nach beendigtem Gantverfahren, in Verfolgung der vor dem Gantrichter erhobenen Einrede, vom Schuldner gegen den außer dem Kanton wohnenden Gläubiger selbständig angehoben werde. Für diese sei einzig das forum domicilii des Gläubigers maßgebend.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Camillo Tognola für sich und im Namen der übrigen Miterben der Wittwe Lucia Tini den

staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet in eingehender Ausführung im Wesentlichen: Der Kleine Rath nehme zu Unrecht an, daß die von den Rekurrenten erhobene Klage eine selbständige Hauptklage sei; dieselbe erscheine vielmehr als eine gegenüber der Betreibungsklage des Andreazzi eingeleitete konnexe Widerklage. Daß sie nicht beim gleichen Gerichte wie die Betreibungsklage erhoben worden sei, habe seinen Grund darin, daß das Gantgericht eben zur Entscheidung materieller Rechtsfragen nicht befugt sei, sondern diese einzig dem ordentlichen Zivilgerichte zustehe. Sie haben daher, nachdem das Gantgericht die Betreibung trotz ihrer Einreden gestattet habe, ihre Einwendungen gegen den Bestand der Forderung nur auf dem Wege der Klage beim ordentlichen Richter geltend machen können. Als zuständig erscheine aber hierfür nach der Natur der Sache und nach Art. 59 B.-V. der Richter des Ortes, wo die Betreibung eingeleitet worden sei. Durch die angefochtene Entscheidung werden sie, der Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. zuwieder, genöthigt, ihre Vertheidigungsgründe vor dem Richter des Wohnortes ihres Gläubigers geltend zu machen, statt dieselben bei ihrem natürlichen Richter vorbringen zu können. Die bundesrechtliche Praxis habe stets anerkannt, daß der Beklagte im Gerichtsstande der Hauptklage konnexe Widerklagen anbringen könne; das gleiche müsse auch für den betriebenen Schuldner gelten, denn die Betreibung sei eine Art der Rechtsverfolgung wie die Klage. Demnach werde beantragt:

1. Der Entscheid des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 13. Mai 1890 in Sachen Andreazzi-Tini sei als verfassungswidrig und gegen die einschlägige bundesrätliche und bundesgerichtliche Praxis verstößend aufzuheben.

2. Das Bezirksgericht Moesa sei zur Behandlung der von den Erben Tini vor demselben gegen Luigi Andreazzi aus Tremona anhängig gemachten Widerklage zuständig.

3. Alles unter Kostenfolge für die Gegenpartei.

C. Der Rekursbeklagte Luigi Andreazzi in Tremona trägt auf Abweisung der Beschwerde unter gerichtlicher und außergerichtlicher Kostenfolge an, indem er im Wesentlichen geltend macht: Die von den Rekurrenten erhobene Klage sei keine Widerklage sondern eine Hauptklage. Die Widerklage im juristischen Sinne des Wortes

setze die Anhängigkeit einer Vorlage beim gleichen Richter voraus und sei nur im ordentlichen Civilprozeß, nicht im Betreibungsverfahren statthaft. Der bloße Umstand, daß eine Klage von einer andern abhängig sei, mit derselben im Zusammenhange stehe, stemple dieselbe nicht zu einer Widerklage. Das gegen die Rekurrenten eingeleitete Betreibungsverfahren sei mit der von den Rekurrenten den Behörden zu Händen des Gläubigers geleisteten Zahlung erlobigt. Wenn dieselben die geleistete Zahlung anfechten wollen, so müssen sie dies gemäß Art. 59 B.-B. bei dem natürlichen Richter des Beklagten thun.

D. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden verweist auf die Motive seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesrechtliche Praxis hat allerdings stets festgehalten, daß Art. 59 Abs. 1 B.-B. der Geltendmachung konnexer Widerklagen im Gerichtsstande der Vorlage nicht entgegenstehe, daß also insoweit der Gerichtsstand der Widerklage mit Art. 59 Abs. 1 B.-B. nicht unvereinbar sei, sondern auch für den interkantonalen Verkehr durch die kantonalen Gesetze statuiert werden dürfe. Dagegen besteht eine selbständige bundesrechtliche Gewährleistung des Gerichtsstandes der Widerklage nicht; Art. 59 Abs. 1 B.-B. enthält keine solche. Derselbe gewährleistet dem Schuldner lediglich das Recht, daß er mit persönlichen Klagen beim Richter seines Wohnortes belangt werden müsse, nicht aber daß er in diesem Gerichtsstande seinerseits als Kläger gegen seinen klagenden Gläubiger auftreten dürfe. Es steht vielmehr der kantonalen Gesetzgebung zu, zu bestimmen, ob Widerklagen überhaupt und ob sie bei bestimmten Prozeßarten statthaft sind u. s. w.

2. Demgemäß müßte die Beschwerde der Rekurrenten auch dann abgewiesen werden, wenn die von denselben beim Bezirksgerichte Moesa erhobene Klage wirklich als Widerklage zu qualifiziren wäre. Allein es ist diese Klage überhaupt keine Widerklage, sondern eine selbständige Hauptklage, welche wohl als negative Anerkennungsklage qualifizirt werden dürfte. In der That ist ja bei den graubündnerischen Gerichten ein Prozeß gegen die Rekurrenten, in welchem diese mit einer Widerklage auftreten könnten, gar nicht anhängig, sondern es haben die Rekurrenten zuerst,

ohne mit einer Vorlage belangt zu sein, ihre Klage beim graubündnerischen Richter anhängig gemacht. Hierzu sind sie allerdings dadurch veranlaßt worden, daß sie im Betreibungsverfahren zu vorläufiger Hinterlegung der streitigen Summe angehalten wurden. Allein dies ändert natürlich nichts daran, daß ihre Klage eine Haupt- und nicht eine Widerklage ist. Mit dieser Hauptklage müssen sie dann, da dieselbe persönlicher Natur ist, sofern sie auf derselben beharren wollen, den Rekursbeklagten an seinem Wohnorte im Kanton Tessin belangen. Uebrigens besteht irgendwelche Nöthigung für die Rekurrenten, ihrerseits als Kläger aufzutreten, wohl überall nicht, vielmehr wird nach dem Wortlaute des Art. 8 der graubündnerischen Cantordnung anzunehmen sei, daß der Rekursbeklagte, wenn er Auszahlung der deponirten Summe erlangen will, seinerseits, im forum domicilii der Rekurrenten, im ordentlichen Verfahren klagend auftreten muß und dürften die Rekurrenten, sofern der Rekursbeklagte hierin säumig ist, berechtigt sein, ihn in diesem Gerichtsstande zur Klage zu provoziren. Es kann also in keiner Weise davon gesprochen werden, daß die Rekurrenten ihrem natürlichen Richter entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Arreste. — Saisies et séquestres.

91. Urtheil vom 13. Dezember 1890 in Sachen Schwarz.

A. Am 14. Januar 1890 gerieth der Ehemann der Rekurrentin, Hans Schwarz, Wirth, an seinem damaligen Wohnorte in Basel in Konkurs. In Folge dessen wurde die Rekurrentin vom Waisenamte des Kantons Baselstadt unter Vormundschaft gestellt. Das Waisenamt Baselstadt machte hievon der Heimatbehörde der Rekurrentin, dem Gemeinderathe von Mttstätten, Kantons Zürich, Mittheilung, mit dem Beifügen, nach § 18 des baselstädtischen